

## **Zu § 77 SGB X**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07s

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### **Zu § 77 SGB X Rdnr. 6 bis 8 RdSchr. 07s – Zu Absatz 1 - Datenübermittlung im Europäischen Raum**

- 6 Entsprechend der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ist es Ziel der Vorschrift, das Schutzniveau der Daten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzugleichen und besondere Hemmnisse für den Datenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen. Absatz 1 des § 77 SGB X lässt die Übermittlung von Sozialdaten zwischen Leistungsträgern und anderen Stellen, soweit es der Aufgabenerfüllung eines Leistungsträgers dient, im notwendigen Umfang zu. Dabei regelt Absatz 1 nicht nur die Datenübermittlung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch die Übermittlung in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und an Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften.
- 7 Zur Europäischen Union gehören folgende Mitgliedstaaten:  
  
Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.
- 8 Die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind:  
  
Island, Liechtenstein und Norwegen.